

Richtlinie für die Bewilligung von Privatschulen

vom 5. Juli 2013

Das Departement erlässt gestützt auf § 45 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RB 411.111) die folgende Richtlinie:

1. Die Bewilligung für eine neue Privatschule wird provisorisch erteilt. Eine definitive Bewilligung erfolgt frühestens nach drei Jahren.
2. Der Unterricht an einer Privatschule darf nur durch Lehrpersonen erteilt werden, die für die entsprechende Schulstufe oder das entsprechende Fach eine anerkannte Ausbildung besitzen. Die unterrichtenden Lehrpersonen müssen der Schulaufsicht gemeldet werden.
3. Die Schule hat für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf die Bestimmungen der Schulgesetzgebung, insbesondere von § 41 des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) und den entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) zu befolgen. Die Betreuung ist durch ausgebildete heilpädagogische oder therapeutische Fachpersonen zu gewährleisten.
4. Für die Schule müssen Räume zur Verfügung stehen, welche den Anforderungen an öffentliche Schulräume entsprechen. Die vorgesehenen Schulräume müssen der Schulaufsicht vor Aufnahme des Schulbetriebs bekannt gegeben werden. Insbesondere ist der Zugang zur notwendigen Infrastruktur für den Sport-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht zu gewährleisten.
5. Die Stundentafeln und das Schulprogramm sind der Schulaufsicht vor Aufnahme des Betriebs und bei wesentlichen Änderungen zu melden. Das eingereichte Schulprogramm (Jahresplanung) ist zu erfüllen.
6. Durch periodische Überprüfung des Bildungsstandes ist die Erfüllung der Jahres- bzw. Stufenziele gemäss Lehrplänen des Kantons Thurgau zu sichern und damit der Übertritt an eine öffentliche Volksschule zu gewährleisten.
7. Die obligatorischen Lehrmittel sind zu beschaffen. Sie dienen als Orientierung zur Sicherstellung des Übertritts an eine öffentliche Schule.
8. Die private Schule hat die schulärztliche und die schulzahnärztliche Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gesundheitsförderung.

9. Bei der Neueröffnung einer privaten Schule ist der Nachweis von Grundlagen zur nachhaltigen Führung der Schule zu erbringen. Dazu gehören insbesondere die Offenlegung der Finanzierung und ein Bedürfnisnachweis. Zur Gewährleistung des sozialen Lernens (Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit) muss eine Schulgrösse von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern im schulpflichtigen Alter angestrebt werden.
10. Darstellungen der Schule für die interessierte Öffentlichkeit (Leitbilder, Werbeprospekte, Website usw.) müssen die Zielsetzungen, die ideelle Ausrichtung und die Trägerschaft der Schule deutlich machen. Die in der Schule gelebte Praxis hat mit den Darstellungen übereinzustimmen.
11. Die Aufsicht über die Schule wird vom Amt für Volksschule (AV) wahrgenommen. Die beauftragte Person überprüft die schuleigenen Massnahmen zur Qualitätssicherung sowie die Führungsstrukturen der Schule. Sie hat jederzeit Zugang zum Unterricht und erhält Einblick in alle schulischen Unterlagen. Sie kann die Überprüfung des Bildungsstandes anordnen.
12. Privatschulen sind verpflichtet, Daten zu den Schülerinnen und Schülern zuhanden der Bildungsstatistik anzugeben. Daten der abgebenden öffentlichen Schule werden auf Wunsch der Privatschule übermittelt, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt. Bei Übertritt einer Schülerin oder eines Schülers an eine öffentliche Schule sind die Daten an die aufnehmende Schule ohne Aufforderung zu überweisen.
13. Das AV ist berechtigt, bei Bedarf weitere Auflagen anzuordnen.
14. Bei Nichteinhaltung von Auflagen und Vorgaben kann die Bewilligung entzogen werden.
15. Das AV verrechnet anfallende Kosten für kantonale Dienstleistungen.
16. Therapien in Logopädie oder Psychomotorik werden für Kinder an Privatschulen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau vom Kanton finanziert. Der Therapiebedarf wie auch der Umfang der Therapie werden durch das Amt für Volksschule festgelegt. Die Therapien sind von einer sonderpädagogischen Fachperson mit einem EDK- anerkannten Abschluss durchführen zu lassen, welche in der Regel an einer öffentlichen Thurgauer Schulgemeinde angestellt ist.
17. Die provisorische Erstbewilligung einer Privatschule wird dem Regierungsrat beantragt, sofern per 1. Juni die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
18. Die Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 20. September 2011.

3/3

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departmentschefin

Monika Knill

Monika Knill